



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

GZ 7070/1-Pr 1/2003

XXII. GP-NR

1054/AB

2004 -01- 09

zu 1053/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1053/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „behindertenbenachteiligende Bestimmungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

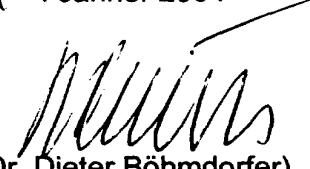
Zu 1 bis 6:

Ich verweise insbesondere auf die Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen, zur Zahl 4379/J-NR/2002, in der ich ausführlich und eingehend zu allen das Justizressort betreffenden Aspekten des Gesamtberichtes der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen Stellung genommen habe.

Im Bereich der Justiz besteht ein hohes Maß an Verständnis für die Probleme, die Behinderte sowohl im täglichen Leben als auch im Umgang mit Gerichten und Behörden haben. Aus diesem Grund hat das Justizressort auf die im Bericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen dargestellten Fragen reagiert und rasch verwirklichbare Anregungen sofort sowie andere Anregungen im Laufe anstehender Legislativprojekte einer Lösung zugeführt (so wurden etwa im Außerstreichgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, die in der Zivilprozessordnung bereits verankerten Regelungen über den Gebärdendolmetsch ausdrücklich auch für das Außerstreichverfahren übernommen und im Bericht monierte veraltete Terminologien angepasst).

Was darüber hinausgehende Reformschritte betrifft, ist auf die mit den Stimmen aller im Nationalrat vertretenen Parteien angenommene Entschließung des Nationalrates vom 9.7.2003, 15 E/XXII. GP, hinzuweisen, in der ins Auge gefasst wurde, den Entwurf eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes mit einer im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz eingerichteten Arbeitsgruppe, an der Behinderte maßgeblich beteiligt sind, auszuarbeiten. Wie mir berichtet wurde, sind diese Arbeiten auf der Ebene der Arbeitsgruppen noch nicht abgeschlossen.

Weiters möchte ich auf die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz; 25. GP Beilagen XXII. GP) hinweisen, die derzeit in einem Unterausschuss des Justizausschusses in Behandlung steht. Sie sieht eine Neugestaltung der Hauptstücke I. bis XVI. (§§ 1 bis 219 StPO) und somit auch eine Änderung der im Gesamtbericht genannten Bestimmungen im Bereich dieser Regelungen der Strafprozessordnung vor. Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Entwurfes so gestaltet, dass eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung vermieden wird (siehe etwa die Formulierung des § 155 Abs. 1 Z 4 des Entwurfes gegenüber § 151 Abs. 1 Z 3 StPO; Entfall der §§ 170 und 203 StPO).

○ . Jänner 2004  
  
(Dr. Dieter Böhmdorfer)